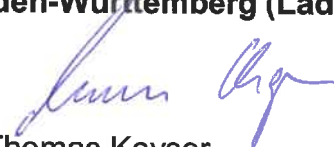


Beratungsgegenstand

Verkaufssonntag am Blausteiner Herbst 2022 - Satzungsbeschluss

Beschlussantrag

Beschluss der SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 08.12.2017



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
-		-		-
-		-		-
-		-		-
-		-		-

II. Sachvortrag

Mit Schreiben vom 23.03.2022 teilt der Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB e.V.) mit, dass der Blausteiner Herbst dieses Jahr am 24. / 25. September 2022 stattfindet und beantragt die Festsetzung des Verkaufssonntags auf den 25. September 2022 von 12:00 – 17:00 Uhr.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Stadt Blaustein diesen Verkaufssonntag festlegen.

Die Katholischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen sowie die Gewerkschaft ver.di wurden gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG mit Schreiben vom 12.05.2022 um Stellungnahme zur geplanten Festlegung des Verkaufssonntag gebeten.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di steht der Sonntagsöffnung im Einzelhandel skeptisch gegenüber. Zur Versorgung der Bevölkerung sei es nicht nötig sonntags die Beschäftigten im Handel von ihren Familien wegzuholen. Das Argument des Mehrumsatzes für Ladenbesitzer sei nicht haltbar.

Der Stellungnahme kann entgegengehalten werden, dass der Blausteiner Herbst mit Verkaufssonntag im öffentlichen Interesse steht und sich als Großveranstaltung mit vielen Gästen von Außerhalb und hohem Identifikationswert für die Blausteiner Bürgerschaft etabliert hat.

Die Vorgaben nach § 8 des LadÖG sind erfüllt: der Verkaufssonntag findet in Blaustein nur einmal jährlich statt; zudem ist die Begrenzung auf fünf zusammenhängende Stunden mit der beantragten Ladenöffnung von 12:00 – 17:00 Uhr gegeben; die Hauptgottesdienstzeit ist auch nicht betroffen.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt

Externe Fachleute:

Verfasser

A. Maier

Annika Maier
Fachbereich 4.2
Ordnung u. Bürgerdienste

Beteiligte Ämter

M. Mayer

Martina Mayer
Amtsleiterin
Ordnung u. Bürgerdienste

Anlagen

SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 08.12.2017

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

Satzung

über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufssonntag

Im Rahmen der jährlichen Veranstaltung „Blausteiner Herbst“ am 24./25.09.2022, organisiert vom Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB), dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein und Herrlingen am Sonntag, den 25.09.2022 in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutzbestimmungen

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung
Blaustein, den 05.07.2022

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Stadtverwaltung
Blaustein, 06.07.2022

Thomas Kayser
Bürgermeister